

erster Stelle. Es wurde außerdem zuerst diskutiert¹⁰⁶). Die Frage nach der Ursache der veränderten Abfolge läßt sich nicht beantworten, aber es ist bekannt, daß selbst authentische Berichte sehr große Variationen zeigen, solange es sich nicht um eine offizielle Veröffentlichung handelt¹⁰⁷). Es muß offen gelassen werden, ob das berühmte Kapitel über die Bischofswahl von Leo später selbst an die Spitze der Reimser Dekrete gerückt worden ist oder etwa vom Autor der *Historia dedicationis*, obwohl dieser nichts über eine Diskussion zu diesem Punkt berichtet. Dieser Canon über die Wahl ist insofern von besonderer Bedeutung, als auf seiner Interpretation die Einstufung Leos als konservativ oder reformfreundlich beruht¹⁰⁸). Es handelt sich darum, ob es möglich ist, den zitierten Canon als einen Vorgänger der Dekrete gegen die Laieninvestitur zu sehen. G. B. Borino lehnte diese Interpretation als letzter ausdrücklich ab¹⁰⁹). Hoffmann hingegen stellte fest, daß nur die Methode, aber nicht der Zweck gewechselt hätte, als das Verbot der Laieninvestitur zum wichtigsten Programmpunkt der Neuerer geworden war. „Wahl und Investitur waren zwei verschiedene Momente innerhalb ein und desselben Vorgangs“¹¹⁰). Paul Schmid hat die Bedeutung des Wortes „Wahl“ zur Zeit Leos IX. ausführlich untersucht, wobei er zu einem Ergebnis kommt, das Hoffmann widerspricht. Leo IX., so meinte er, war weit davon entfernt, dem Begriff Wahl einen neuen Inhalt zu geben. Das Reimser Wahldekret sei lediglich gegen die Pseudo-Wahl, die *obtrusio* oder *electio timore extorta*, gerichtet gewesen. Leo habe königliche Nominierung erlaubt, solange diese Bischöfe in ihren Diözesen willig akzeptiert wurden. Von freier Wahl im Sinn der gregorianischen Reform könne daher nicht die Rede sein¹¹¹). C. 25 des Codex Reg. lat. 711/II unterstützt auf den ersten Blick Schmid's Interpretation: *Electio episcopalis sit in communi assensu cleri et populi viduate diocesis*. Er ist eindeutig formuliert: die Zustimmung der Kleriker und Laien der verwaisten Diözese ist konstitutiv für die bischöfliche Wahl. Nominierung, gleich von welcher Seite, wird nicht ausgeschlossen. Warum dann aber einen Canon über Bischofswahlen, dem sogleich ein weiterer Canon über die Besetzung niedrigerer kirchlicher Ämter folgt? Leos eigene Nominierung und die Bedingungen, die er

¹⁰⁶) *Historia*, ed. M a b i l l o n (wie Anm. 16) S. 721.

¹⁰⁷) Vgl. die Übersichtstafeln bei S o m e r v i l l e (wie Anm. 21) S. 143 ff.

¹⁰⁸) S. oben Anm. 1.

¹⁰⁹) G. B. B o r i n o, L'investitura laica dal decreto di Nicolo II al decreto di Gregorio VII, *Studi Gregoriani* 5 (1956) S. 345 ff., bes. S. 345 mit Anm. 2.

¹¹⁰) H o f f m a n n (wie Anm. 1) S. 193.

¹¹¹) S c h m i d (wie Anm. 1) S. 19—23; 83—89 und S. 97.